

T a g e s o r d n u n g

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	2
2 Bericht des Koordinierungskreises	2
2.1 Änderungsverordnung zur AwSV	2
2.2 ROTEX-Entnahmesystem	2
2.3 Einheitliche Mängelbeschreibung und Mängelkennziffern	3
2.4 Alternative Ausbildung der betrieblich verantwortlichen Personen	3
2.5 Leckageerkennung für JGS- und Biogasanlagen	4
2.6 Kühlmittleitungen für Schnellladesäulen für E-Fahrzeuge	4
2.7 Aktivitäten des Koordinierungskreises zu Corona	4
3 Erfa der Anerkennungsbehörden	5
3.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	5
3.2 Unabhängigkeit der Sachverständigen	5
4 Fugenumläufigkeit	5
5 Sonstiges	6
5.1 Stand der TRwS	6
5.2 Auswertung der Prüfberichte durch DESTATIS	6
5.3 Prüfung von Erdwärmesonden	7
5.4 Eignungsnachweise für Anlagenteile	7
5.5 "Flüssigmetall" auf Epoxidharzbasis als Reparaturmittel	7
5.6 Schäden an alten Kunststofftanks	8
6 Ort und Termin der nächsten Sitzung	8

N i e d e r s c h r i f t
über die
4. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 26. November 2020 als Videokonferenz

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N3VollV, VV-SVO 20-029

Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Rev. 6 angenommen. Zur Niederschrift der 3. Sitzung gibt es keine Anmerkungen.

2 Bericht des Koordinierungskreises
2.1 Änderungsverordnung zur AwSV
Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-002, 20-022, 20-023

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Koordinierungskreis sowohl zum Referentenentwurf zur Änderung der AwSV als auch zu den weiteren Fragen eine Stellungnahme abgegeben hat. Herr Böhme ergänzt, dass sich der Entwurf noch in der Ressortabstimmung befindet und hoffentlich noch Ende Dezember/Anfang Januar eine Einigung gefunden wird. Wenn bis Ende Januar 2021 keine Einigung erzielt wird, ist die Behandlung der Verordnung in dieser Legislaturperiode zeitlich sehr ambitioniert, so dass sich die neue Bundesregierung nach den Bundestagswahlen mit der Verordnung befassen müsste. Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass wesentliche Änderungen (z. B. die Anpassung des Kapitels 2 der AwSV an die EU-CLP-Verordnung) im Rahmen einer Artikelverordnung an andere Vorhaben angehängt werden. Außerdem muss in absehbarer Zeit eine Evaluierung der AwSV stattfinden, da dies eine Forderung des Normenkontrollrats bei der Einführung der AwSV war,

2.2 ROTEX-Entnahmesystem
Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-003, 20-006

Herr Wachsmann berichtet, dass die Firma Rotex Tanks angeboten hat, die mit entsprechendem Zubehör als hochwassersichere Behälter bezeichnet werden. Offensichtlich hatte dieses System technische Mängel in der Art, so dass sich die Tanks unterschiedlich entleerten. Aus diesem Grund hat die Firma Rotex einen „Verteiler“ entwickelt, der dieses technische Problem löst, aber nicht in der Zulassung enthalten war. Dies wurde mittlerweile vom Hersteller nachgeholt.

2.3 Einheitliche Mängelbeschreibung und Mängelkennziffern

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-026

Frau Hülpüsch berichtet, dass die seit ca. 25 Jahren in Hessen eingeführte einheitliche Mängelbeschreibung und die damit verbundenen Mängelkennziffern im Auftrag des BLAK „UmwS“ aktualisiert wurden. Damit verbunden war die klare Anforderung, dass es für solche Vereinheitlichungen bundesweit nur ein System geben soll. Bisher haben sich Hessen und Berlin für die Nutzung dieses Systems ausgesprochen. Bei anderen Bundesländern bestehen insbesondere Probleme mit der Einführung bei den unteren Wasserbehörden, da die Nutzung einheitlicher Systeme in die Hoheit der Kommunen eingreifen würde. Außerdem wird in Hessen die nach juristischer Prüfung verbindliche Anwendung für alle SVO, die in Hessen prüfen, sich voraussichtlich im Wesentlichen auf Heizölverbraucheranlagen und Tankstellen als stark standardisierte Anlagen beschränken, obwohl eine Nutzung für andere Anlagen möglich, aber nicht verbindlich ist. Voraussichtlich Anfang 2021 ist die Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift geplant.

Einige Vertreter von SVO äußern Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der verbindlichen Einführung sowie zum Detaillierungsgrad der Mängelbeschreibungen und –kennziffern. Frau Hülpüsch weist auf die durchgeführte rechtsformale Prüfung hin, so dass eine Zuwiderhandlung den normalen Verwaltungsweg bis hin zu Klagen gehen würde. Frau Witzmann ergänzt, dass die Mängelbeschreibungen und –kennziffern auf der Grundlage des aktuellen Technischen Regelwerks erstellt wurden, das detaillierter als in der Vergangenheit Anforderungen beschreibt. Mit einer gewissen Kenntnis der Systematik lässt sich das System problemlos für alle Anlagen anwenden und können nicht aufgeführte Mängel eingetragen werden.

2.4 Alternative Ausbildung der betrieblich verantwortlichen Personen

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-031

Herr Faul berichtet, dass durch den teilweisen Entfall der Meisterpflicht sowie einigen Tätigkeitsbereichen von Fachbetrieben ohne Eintrag in die Handwerksrolle immer häufiger Probleme mit der nach AwSV erforderlichen alternativen Ausbildung der betrieblich verantwortlichen Personen bestehen. Der Kok hält es für sinnvoll, in § 62 Abs. 2 Ziffer 3 a) AwSV das Wort „Ausbildung“ in „Qualifikation“ zu ändern und empfiehlt bis dahin, die handwerklichen Fähigkeiten, Praxis und Erfahrung mit dem Lebenslauf und der realen Tätigkeiten sowie erworbene Zusatzqualifikationen zur Betriebsführung (IHK, VHS u. ä.) zu bewerten. Grundlage einer solchen Bewertung ist immer eine geeignete Berufsausbildung. In jedem Fall muss die Person die in Abschnitt 5.1.3 des Anerkennungsmerkblatts aufgeführten Tätigkeiten ausführen können. Nach Diskussion bittet die Vollversammlung, den Sachverhalt im Anerkennungsmerkblatt aufzugreifen.

Aktion: Koordinierungskreis

2.5 Leckageerkennung für JGS- und Biogasanlagen

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-004, 20-019, 20-025

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass im Anhang 7 der AwSV für JGS-Anlagen die Pflicht besteht, für Behälter eine technische Möglichkeit der Leckageerkennung zu schaffen. Um der damit verbundenen Pflicht der AwSV nach bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise zu entgehen, haben einige Hersteller von JGS-Behältern eine DIN SPEC erarbeitet. Nach Auffassung des BLAK „UmwS“ ist diese DIN SPEC keine allgemeine anerkannte Regel der Technik, wie sie im § 62 WHG gefordert ist, sondern lediglich eine Meinungsäußerung einiger Hersteller von JGS-Behältern. Herr Böhme ergänzt, dass diese Leckageerkennung keine Rückhalteeinrichtung ist, so dass sie nicht flüssigkeitsundurchlässig, sondern „lediglich“ geeignet sein muss. Die Forderung nach einer Leckageerkennung und die Notwendigkeit von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ist unstrittig, insbesondere da das DIBt mittlerweile mind. 3 Systeme zugelassen hat.

2.6 Kühlmittleitungen für Schnellladesäulen für E-Fahrzeuge

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-004, 20-034

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass einige stromführende Leitungen zu Schnellladesäulen für E-Fahrzeuge zur Steigerung des Wirkungsgrades gekühlt werden. Diese Kühlmittleitungen werden vom BLAK „UmwS“ dem § 21 AwSV und nicht dem § 35 AwSV zugeordnet, da der Zweck der Leitungen nicht der Wärmeaustausch mit dem Erdboden ist. Herr Voß weist darauf hin, dass von Herstellern zur Erreichung der Klimaschutzziele eine Abführung der Wärme in den Boden analog zu Erdwärmesonden und dem damit verbundenen verbesserten Wirkungsgrad bevorzugt wird. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung dazu folgendes fest:

- Die AwSV behandelt ausschließlich den Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen. Gutachten, die im Rahmen von Verfahren nach AwSV erstellt werden, müssen sich deshalb auf den Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen beschränken.
- Die vorgetragene Klimaschutzargumente können durch den Antragsteller bei der zuständigen Behörde vorgetragen werden, um im Rahmen des Verfahrens nach § 40 AwSV zu begründen, weshalb gem. § 21 Abs. 2 letzter Satz AwSV auf die für unterirdische Rohrleitungen übliche Ausführung verzichtet werden soll.
- Anforderungen an die Ausführung einwandiger unterirdischer Rohrleitungen können dem Gelbdruck der TRwS 779 Anhang C entnommen werden. Eine Anwendung auf Kunststoffleitungen ist grundsätzlich möglich.

2.7 Aktivitäten des Koordinierungskreises zu Corona

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-007, 20-012rev1, 20-016 bis 20-018

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Koordinierungskreis beim ersten Lockdown wegen der damals unklaren Situation einige Empfehlungen zur Vorgehensweise erar-

beitet hat, die sich im Wesentlichen bewährt haben. Von den Teilnehmern wird darauf hingewiesen, dass die befürchteten Einschränkungen glücklicherweise nicht eintraten. Lediglich bei der Prüfung neuer betrieblich verantwortlicher Personen haben sich in einigen Bereichen Probleme ergeben, die die Prüfungen aus Corona-Gründen nicht wie gewohnt durchgeführt werden konnten. So wurde teilweise eine per Internetkamera überwachte Prüfung durchgeführt, die so bald wie möglich mit einem Fachgespräch verifiziert wird.

Herr Schütte weist darauf hin, dass es in mittlerweile zahlreichen Fällen mit der Corona-Begründung zu einer erheblichen Verzögerung bei der Übersendung des Prüfberichts innerhalb der 4 Wochen gekommen ist. Herr Dr. Dinkler weist darauf hin, dass gewisse Verzögerungen durch die Einführung von Homeoffice mit den damit verbundenen Schwierigkeiten (z. B. Kinderbetreuung) sowie coronabedingtem Personalausfall bei den Büroassistenzen begründet werden können. Dessen ungeachtet sollten die Prüfberichte innerhalb einer Toleranzgrenze für Verspätungen von wenigen Wochen bei der Behörde eingehen.

3 Erfassung der Anerkennungsbehörden

3.1 Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-032

Frau Eigelshofen berichtet, dass eine Untergruppe des BLAK „UmWS“ begonnen hat, das Anerkennungsmerkblatt zu überarbeiten. Neben einigen Fehlerkorrekturen wurde auch schon begonnen, das Merkblatt auf die hoffentlich kommende AwSV-Änderungsverordnung vorzubereiten, so dass das Ziel besteht, die Arbeit zeitgleich mit der Änderungsverordnung abzuschließen. SVO und GÜG werden nach Fertigstellung eines Entwurfs mit eingebunden.

3.2 Unabhängigkeit der Sachverständigen

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-030

Frau Eigelshofen berichtet, dass der Text in § 53 Abs. 1 Nr. 2 AwSV zwar sprachlich nicht eindeutig ist, aber nach juristischer Prüfung zweifelsfrei für alle Tätigkeiten einer SVO gilt, insbesondere auch für die Erstellung von Gutachten im Rahmen von Eigenschaftsfeststellungen. Eine Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Unabhängigkeit gehört zu den Pflichten der Technischen Leitung einer jeden SVO.

4 Fugenumläufigkeit

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-004, 20-027

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass ein Forschungsvorhaben der DGMK zur Fugenumläufigkeit vom BLAK „UmWS“ so bewertet wurde, dass für Ottokraftstoffe und einem für Tankstellen bisher üblichem FD-Beton durch die Fugenumläufigkeit (siehe hierzu Richtlinie des DAfStB „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“) keine Verunreinigung von Gewässern zu besorgen ist. Diese Bewertung gilt ausdrücklich ausschließlich für Ottokraftstoffe und FD-Beton nach der Richtlinie des DAfStB

„Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“. Eine Anwendung auf andere Stoffe oder Betone ist nicht zulässig und möglich. Nach kurzer Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass in Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung von Tankstellen auf die Fugenumläufigkeit von allen an der Tankstelle vorkommenden wassergefährdenden Stoffen (im allgemeinen Ottokraftstoff, Diesellochstoff, wässrige Harnstofflösung) eingegangen werden muss.

5 Sonstiges

5.1 Stand der TRwS

Herr Dr. Dinkler stellt den Stand der TRwS vor:

- TRwS 779: Die Einspruchsberatungen laufen. Evtl. ist die Einspruchssitzung Ende 2021 möglich.
- TRwS 780 Teile 1 und 2: Veröffentlichung Ausgabe August 2018
- TRwS 781: Veröffentlichung Dezember 2018. Die Diskussion des DGMK-Forschungsvorhabens zur Fugenumläufigkeit von Ottokraftstoff an Tankstellen hat begonnen.
- TRwS 782: Die Überarbeitung hat begonnen. Da Herr Dr. Hoffmann durch kurzfristige Änderungen in seiner Firma entgegen seiner Zusage auf der letzten Sitzung verhindert ist, stellt sich die Frage nach einer Vertretung der SVO. Frau Witzmann erklärt sich bereit, an der Arbeit für die SVO teilzunehmen.
- TRwS 783: Anpassung an AwSV vorgesehen, es fehlt noch ein AG-Leiter.
- TRwS 784: noch keine Anpassung geplant
- TRwS 785: Die Überarbeitung hat begonnen, Anfang 2021 erfolgt evtl. die Freigabe zum Gelbdruck.
- TRwS 786: Veröffentlichung September 2020. Die Arbeitsgruppe wurde noch nicht aufgelöst, um Fragen aus der Fachwelt beantworten zu können. Da der bisherige Vertreter der SVO, Herr Dr. Haesner, im Ruhestand ist und nicht mehr zur Verfügung steht, stellt sich die Frage nach der Vertretung der SVO. Herr Laube und Herr Dr. Kassner erklären sich zur Mitarbeit bereit.
- TRwS 787: Die Überarbeitung hat begonnen, Anfang 2021 erfolgt evtl. die Freigabe zum Gelbdruck.
- TRwS 788: Die Einspruchsberatung wurde abgeschlossen und ein Termin für eine Einspruchssitzung Anfang 2021 festgelegt.
- TRwS 789: Veröffentlichung Dezember 2017
- TRwS 790: Anpassung an AwSV geplant.
- TRwS 791: Die Einspruchsberatung hat begonnen.
- TRwS 792: Veröffentlichung August 2018
- TRwS 793: Das Ergebnis einer Schlichtungsverhandlung ist noch abzuwarten. Evtl. kann eine Veröffentlichung Anfang 2021 erfolgen.

5.2 Auswertung der Prüfberichte durch DESTATIS

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-033

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass eine detaillierte Auswertung der Prüfberichte durch DESTATIS von deren Internetseite heruntergeladen werden kann.

Herr Russnak weist darauf hin, dass DESTATIS im Oktober einige Parameter der Übertragung geändert hat, so dass evtl. Anpassungen bei der Übermittlung der Daten erforderlich sind. Dies wurde aber nicht offiziell kommuniziert.

5.3 Prüfung von Erdwärmesonden

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-035

Herr Hamacher berichtet, dass eine Unterscheidung bestimmter Verwendungsanlagen in „im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder öffentlicher Einrichtungen“ und außerhalb derselben im Einzelfall sehr schwierig, für die Anwendung des § 62 WHG und der AwSV aber wesentlich ist. Herr Böhme weist darauf hin, dass dieses Problem schon lange besteht und sehr schwer eindeutig zu lösen ist. Die Juristen des BMU sehen keine Notwendigkeit einer Erläuterung. Nach Diskussion hält die Vollversammlung fest, dass die Prüfung einer Anlage wie vom Auftraggeber bestellt erfolgt und dass die o. a. Unterscheidung dann ggf. durch die zuständige Behörde erfolgen muss.

5.4 Eignungsnachweise für Anlagenteile

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-036

Frau Knöppler berichtet, dass von einem Hersteller eine Hebersicherung in Verkehr gebracht wurde, die keine erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat. Nach kurzer Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass es für verschiedene Arten von Hebersicherungen solche Zulassungen gibt und dass der Hersteller dies ggf. nachholen muss.

Außerdem berichtet Frau Knöppler von einer Auffangwanne aus Stahl mit einem Fassungsraum bis zu 1000 l ohne Ü-Zeichen. Die Vollversammlung weist daraufhin, dass solche Wannen gem. MVV TB C2.15.12 ein Ü-Zeichen auf Grundlage einer Erstprüfung durch eine dafür anerkannte Stelle benötigen.

5.5 "Flüssigmetall" auf Epoxidharzbasis als Reparaturmittel

Beratungsunterlagen: Dok. VV-SVO 20-037

Herr Leonhardt berichtet von einer Reparaturmethode auf Epoxidharzbasis für z. B. Wandungen von Domschächten oder doppelwandigen Tanks. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung dazu fest, dass zu viele Parameter der Verwendung nicht festgelegt sind. Von daher ist der Einsatz eines solchen Systems mit Vorsicht zu begegnen, insbesondere bei Verwendung an Tankstellen wegen der nicht nachgewiesenen Eignung bzgl. der Ableitung elektrostatischer Aufladungen.

Nachtrag: Nach der Sitzung wurde folgende Präzisierung zur Verfügung gestellt:

- Der Einsatz ist auf die äußere Tankwand von doppelwandigen Tanks im sichtbaren Bereich des Domschachts beschränkt. Weitergehende Anwendungen,

z. B. bei Tankinnenwänden oder einwandigen Kellertanks, kommen unter den aktuellen Voraussetzungen nicht in Betracht.

- Zur maximalen Größe der Reparaturstelle wird ein Flächenmaß mit nicht mehr als 1 cm² definiert.
- Eine abZ für weitergehende Anwendungen scheidet aufgrund fehlender formaler Prüfgrundlagen aktuell aus. Es ist nicht anzunehmen, dass ein Hersteller den Aufwand für einen solchen Zulassungsweg aufgrund der hohen Anforderungen bei einem relativ kleinen Marktvolumen beschreiten wird.
- Es sollte eine allgemeine Verfahrensbeschreibung erstellt werden, in der evtl. formal gemäß der Anforderung nach § 24 Abs. 3 AwSV auf Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept erstellt wird.
- Es wird empfohlen, die Reparaturmaßnahme im Vorfeld mit dem zuständigen Sachverständigen abzustimmen.
- Die Frist zur wiederkehrenden Prüfung des Tanks bleibt unter den genannten Voraussetzungen unverändert zum zutreffenden Prüfintervall gemäß Anlage 5 bzw. Anlage 6 der AwSV.

5.6 Schäden an alten Kunststofftanks

Herr Homér berichtet von 2 kurz hintereinander aufgetretenen Schadensfällen an Kunststoffbehältern aus den 90er Jahren des Herstellers Werit mit einem Fassungsvermögen von 2500 l. Ursache des Heizölaustritts bei einer Befüllung waren vermutlich von außen nicht einsehbare Risse an vertikalen Versteifungselementen. Herr Platkowski berichtet von einem weiteren Fall desselben Herstellers und Tankbauart. Der Koordinierungskreis wird sich einer Empfehlung zum Vorgehen befassen.

6 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Für Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Donnerstag, der 25. November 2021, Beginn um 9 Uhr,
vorzugsweise in Kassel, ansonsten als Videokonferenz.**

Berlin, 20. Januar 2021

Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler